

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62-Henneweiße, Kindertagesstätte.
Das Plangebiet befindet sich im Wohngebiet Henneweiße direkt zwischen den öffentlichen Straßen Lilienstraße- Henneweiße- Druchte niche.
Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung (Stand: 29.03.2019), die in den Sitzungsunterlagen abgedruckt ist.
Ziel der Bauleitplanung ist es, das Grundstück, das derzeit als Grünfläche/Spielplatz genutzt wird, mit einer Kindertagesstätte zu bebauen und hierfür die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt, da er die Nachverdichtung von Flächen zum Ziel hat
- und in ihm keine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird (hier ca. 3100 m²),
- und der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen begründet,
- und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
3. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB iVm § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgestellt.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
5. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
6. Die Begründung (Stand: 29.03.2019) ist beigefügt
7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 29.03.2019) sind beigefügt.
8. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren der Flächen-Nutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.